



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Koordinierungskreis der  
Sachverständigenorganisationen  
nach VAwS  
c/o VdTÜV  
Friedrichstraße 136  
10117 Berlin

### **Wasserwirtschaft; Mängelbeurteilung bei fehlender Ausheber- sicherung bei Heizölverbraucheranlagen**

Nach den Anforderungen der TRwS 779, Nr. 4.1.1 (7), ist bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein unbeabsichtigtes Aushebern des Behälterinhaltes nicht möglich ist. Auf Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn eine ausreichend große Rückhalteeinrichtung zur Verfügung steht.

Da es sich bei dieser Anforderung um eine Maßnahme an einer Sicherheitseinrichtung der Gesamtanlage handelt, die der Vermeidung einer möglichen akuten Gewässergefährdung dient, ist das Fehlen einer erforderlichen Aushebersicherung grundsätzlich als erheblicher, bei besonderen topografischen Verhältnissen möglicherweise sogar als gefährlicher Mangel einzustufen. Dabei sind allerdings die jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage maßgeblich waren, zu beachten.

28.07.2009  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
IV-7-080 071 1102  
bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann  
Telefon 0211 4566-660  
Telefax 0211 4566-946  
hans-juergen.fragemann  
@munlv.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@munlv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Die Forderung einer Hebersicherung ist unter den eingangs genannten Voraussetzungen für seit dem 13. Januar 1995 betriebene Anlagen als allgemein anerkannte Regel der Technik anzusehen. Seite 2 von 3

Mit den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAwS vom 28. November 1994 (veröffentlicht am 13. Januar 1995, MBl. NW. 1995 S.44) sind die damaligen allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 5 der VAwS vom 12. August 1993 definiert worden. Unter Ziffer 5.3.1.1 dieser Verwaltungsvorschriften heißt es: „Saugleitungen müssen mit Gefälle zu einem Behälter verlegt werden, so dass bei Undichtheiten der Rohrleitung die Flüssigkeit in diesen Behälter fließt.“ Eine Abweichung von dieser Regelung (z.B. bei Einbau einer Aushebersicherung) sahen die Verwaltungsvorschriften nicht vor. Diese findet sich erst in den Verwaltungsvorschriften vom 16. August 2001, die am 12. Oktober 2001 veröffentlicht wurden (MBl. NW. 2001 S.1136). Dort werden geeignete Maßnahmen zur Hebersicherung explizit gefordert.

Nach dem Wortlaut der Verwaltungsvorschriften vom 28. November 1994 war ab deren Veröffentlichung am 13. Januar 1995 ein Rohrleitungsanschluss oberhalb des zulässigen Flüssigkeitsstandes, bei dem ein unbeabsichtigtes Aushebern des Behälterinhalts möglich gewesen wäre, nicht zulässig. Da deren Betrieb jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, müssen für derartige zunächst unzulässig betriebene Anlagen die mit der TRbF 20 vom 1. Februar 2001 und den Verwaltungsvorschriften vom 16. August 2001 eingeführten Kriterien gelten. Danach sind zumindest Anlagen, die nicht ständig durch Personal beaufsichtigt werden, mit einer Hebersicherung auszustatten.

Für Heizölverbraucheranlagen, die vor dem 13. Januar 1995 in Betrieb genommen worden sind, ergeben sich die maßgeblichen Anforderungen aus den damals gelten Regelwerken, z.B. aus der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - TVbF vom 10.09.1964 oder später aus der TRbF 220. Nach Nr. 3.34 des Anhang I der TVbF muß jeder Rohrleitungsanschluss am Flüssigkeitsraum eines Tanks mit einer Absperreinrichtung versehen sein. Nach der TRbF 220 vom Juni 1982 müssen Rohrleitungsanschlüsse oberhalb des zulässigen Flüssigkeitsstandes des Tanks mit einer Absperreinrichtung versehen sein, wenn durch die angeschlossene Rohrleitung ein Aushebern des Tanks möglich ist.



Weitergehende Anforderungen an diese Altanlagen können sich dann ergeben, wenn eine Behörde z.B. gemäß § 28 Abs. 2 der VAWS vom 12. August 1993 oder gemäß § 17 Abs.1 der VAWS vom 20. März 2004 eine entsprechende Nachrüstung der Anlage veranlasst hat.

Seite 3 von 3

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen bitte ich die Sachverständigen, bei Heizölverbraucheranlagen, die seit dem 13. Januar 1995 in Betrieb genommen worden sind, in den Fällen, in denen über eine angeschlossene Rohrleitung ein Aushebern des Tanks möglich ist und eine ausreichend große Rückhalteeinrichtung nicht zur Verfügung steht, das Fehlen einer Hebersicherung zumindest als erheblichen Mangel einzustufen.

Bei Anlagen, die vor dem 13. Januar 1995 in Betrieb genommen worden sind, liegt dann ein zumindest erheblicher Mangel vor, wenn durch die angeschlossene Rohrleitung ein Aushebern des Tanks möglich ist und die betreffende Rohrleitung nicht über eine wirksame Absperreinrichtung verfügt. Zur Behebung dieses Mangels ist dann eine Nachrüstung mit einer Hebersicherung vorzusehen. Ist eine Absperreinrichtung vorhanden, liegt hingegen kein Mangel vor. Ich bitte die Sachverständigen, das Fehlen einer fachlich erforderlichen Hebersicherung als Hinweis an den Betreiber und an die zuständige Behörde im Prüfbericht zu vermerken.

Ich bitte die Bezirksregierungen, diesen Erlass an alle unteren Wasserbehörden ihres Bezirks weiterzuleiten. Die jeweils zuständige Wasserbehörde bitte ich, bei Altanlagen, die nicht über eine Hebersicherung verfügen, zu prüfen, ob im Einzelfall eine Nachrüstung der Anlage geboten ist.

Im Auftrag

Hans-Jürgen Fragemann